

**Niederschrift
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Wangau**

Sitzungstermin: Dienstag, den 14.07.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:55 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwangau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Anderssohn, Andrea	3. Bürgermeisterin
Bader, Anton	
Bauer, Max	
Beilhack, Engelfried	
Bücher, Reinhard	
Deflorin, Barbara	
Deflorin, Hubert	
Dresel, Winfried, Dr.	
Gillhuber, Johann	
Gschwendtner, Josef	
Huber, Peter	
Obermüller, Leonhard	2. Bürgermeister
Rank, Florian	
Schwarzer, Adolf	
Spannring, Michael	
Stanke, Harald	
Thurnhuber, Klaus	1. Bürgermeister

Entschuldigt fehlen:

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2020
2. Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen
3. Bauantrag zum Neubau eines Lagergebäudes mit Garage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 'Dorf- und Schmidhamerstraße', Schmidhamerstraße 12, Fl. Nr. 3343/3, OT Osterwargau
4. Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage, Kleinlehen 1, Fl. Nr. 466/5, OT Wall
5. Bauantrag zum Neubau eines Lagergebäudes in Holzbauweise, Taubenbergstraße 11, Fl. Nr. 53, OT Oberwargau
6. Bauantrag zum Neubau einer Kapelle, Mühlweg 1, Fl. Nr. 1284, OT Wall
7. Antrag auf Nutzungsänderung der bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude in gewerblich genutzte Räume für die Zimmerei, Burgweg 7, Fl. Nr. 607, OT Bernloh
8. Antrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden Garage in Wohnraum, Lochham 9 b, Fl. Nr. 2688/4, OT Lochham
9. Vollzug des BauGB; Bebauungsplan Nr. 15 'Gewerbegebiet Birkerfeld', Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
10. Bauantrag zur Erweiterung eines Betriebsgebäudes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 'Gewerbegebiet Birkerfeld'; Birkerfeld 38, Fl. Nrn. 2705/23 u. 2705/24 u. 2705/52, OT Oberwargau
11. Vollzug des BauGB; Einbeziehungssatzung 'Angerweg Nord' (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB), Wargau, 1. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB, Fassung 24.03.2020
12. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Angerweg, Fl. Nr. 42/3, OT Oberwargau
13. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen; hier: Medientechnik für die Grundschule Oberwargau
14. Informationen zu den Werbe-Portalen
15. Antrag auf Ersatzbeschaffung des alten Löschfahrzeuges Wargau 41/1 durch die Freiwillige Feuerwehr Wargau
16. Ernennung eines Behindertenbeauftragten für die Gemeinde (m/w/div)

17. Ernennung eines Seniorenbeauftragten für die Gemeinde (m/w/div)
18. Ernennung eines Kulturbeauftragten für die Gemeinde (m/w/div)
19. Information zum weiteren Vorgehen zur MTB-Problematik am Taubenberg
20. Informationen und Anfragen

Öffentlicher Teil

Top 1 Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2020

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Niederschrift zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 2 Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

Es liegt nichts vor.

Keine Abstimmung.

Top 3 Bauantrag zum Neubau eines Lagergebäudes mit Garage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 'Dorf- und Schmidhamerstraße', Schmidhamerstraße 12, Fl. Nr. 3343/3, OT Osterwarngau

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 'Dorf- und Schmidhamer Straße'. Grundsätzlich sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzuwenden.

Zur Vorgeschichte

Am 16.04.2014 wurde die Genehmigungsfreistellung für das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ von der Gemeinde erteilt.

Die Planung beinhaltete jedoch nur den Neubau des Einfamilienhauses, nicht den Garagenneubau.

Im April 2018 wurde der Bauantrag zum Neubau der Garage eingereicht.

Das Staatliche Bauamt teilte dem Antragsteller mit, dass die Planung in mehreren Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht und das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Die Abweichungen betrafen die

- Zahl der Vollgeschosse (1.2.1)
- Zulässige Wandhöhe und Firsthöhe (1.2.2)
- Höhenlage/ OK FFB EG (1.2.3)

- Verbot von Abgrabungen und Abböschungen (5.1.1).

Da die Planung übermäßig von den Festsetzungen des BPL abweicht, kann auch keine Befreiung in Aussicht gestellt werden; die Grundzüge der Planung sind hier berührt.

Eine Änderung des BPL ist städtebaulich nicht vertretbar und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung gegenüber den anderen Grundstückseigentümern nicht möglich.

Am 19.06.2020 wurde erneut ein Bauantrag zum o.g. Bauvorhaben eingereicht. In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Staatlichen Bauamt wurde die Planung dahingehend geändert, dass eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt werden kann.

Zum aktuellen Bauantrag, Änderungen der Planung

- Drehen des Baukörpers um 90 Grad, Lage der Traufseite parallel zur Schmidhamer Straße, Ausrichtung der Giebelseite zur Dorfstraße
- die Längsseite des Baukörpers muss in einer Flucht mit der Außenwand des Wohnhauses vom westlichen Nachbar liegen
- die Treppe für Garage muss im Gebäude selbst liegen (d.h. innerhalb des Baufensters)
- es muss eine planerische Darstellung der Höhenentwicklung/ Einbinden in die Umgebungsbebauung vom Antragsteller als Bestandteil des Bauantrags vorgelegt werden
- es muss das Einverständnis aller, im Geltungsbereich befindlichen Grundstückseigentümer eingeholt werden

Der neue Bauantrag, inkl. dem Antrag auf Befreiung, erfüllt nun die vereinbarten Voraussetzungen für eine Befreiung.

Nach Rücksprache mit dem LRA wird von der Nichteinhaltung der Wandhöhe allerdings nur auf der Einfahrtseite befreit. Das heißt, die restlichen 3 Seiten des Baukörpers müssen komplett eingegraben sein und nicht seitlich abgebösch.

Der Antragsteller arbeitet den Einwand in den Bauantrag ein.

Der Antrag auf Befreiung betrifft die zuvor vorgenannten Punkte.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Baugenehmigung zu. Dem hierfür erforderlichen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gemäß Darlegung der Begründung zum Sachverhalt zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 4 Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage, Kleinlehen 1, Fl. Nr. 466/5, OT Wall

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Weiler, im planerischen Außenbereich der Gemeinde, nord - westlich der Ortschaft Wall.

Geplant ist der Neubau einer Doppelgarage mit folgenden Abmaßen:

8,50 m x 6,00 m = 51 qm, WH = 2,80 m

Die Garage soll im Abstand von 7,50 m zum Wohnhaus errichtet werden. Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Die Garage erhält zwei Einfahrtstore sowie eine Tür giebelseitig. Die Gestaltung fügt sich in die Umgebung ein.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, so genannte ‚Sonstige Vorhaben‘. Gemäß Rücksprache mit dem LRA ist im Außenbereich je Wohneinheit eine Einzelgarage zulässig. Ist die Wohneinheit größer als 100 qm, ist auch eine Doppelgarage möglich. Das Wohnhaus verfügt über eine Wohneinheit (EG + DG) mit einer Fläche von 147,50 qm.

Die Voraussetzungen für planungsrechtliche Zulässigkeit eines Doppelgaragenneubaus sind somit gegeben.

Die weiteren Prüfungen obliegen dem Staatlichen Bauamt im Landratsamt Miesbach im Genehmigungsverfahren.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Baugenehmigung zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 5 Bauantrag zum Neubau eines Lagergebäudes in Holzbauweise, Taubenbergstraße 11, Fl. Nr. 53, OT Oberwarngau

Das Bauvorhaben befindet sich im Zentrum von Oberwarngau, im planerischen Innenbereich der Gemeinde, direkt an der Kreisstraße MB 19.

Geplant ist der Neubau eines Lagergebäudes auf dem Innenhof des Grundstücks mit folgenden Abmaßen:

6,00 m x 6,00 m = 36 qm, WH = 3,25 m

Das Lagergebäude erhält ein Einfahrtstor und wird in Holzbauweise ausgeführt. Die Gestaltung entspricht den Vorgaben der gemeindlichen Gestaltungssatzung und fügt sich damit in die Umgebung ein.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 34 BauGB ‚Im Zusammenhang bebauter Ortsteile‘.

Die Umgebung ist geprägt durch Wohnbebauung mit angebauten und freistehenden Garagen sowie Schuppen.

Das neu zu errichtende Lager dient dem Gewerbe (Supermarkt) auf dem Grundstück. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens wird als gegeben angesehen.

Die weiteren Prüfungen obliegen dem Staatlichen Bauamt im Landratsamt Miesbach im Genehmigungsverfahren.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Baugenehmigung zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	15	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	2	(Gemeinderatsmitglieder Barbara und Hubert Deflorin)

Top 6 Bauantrag zum Neubau einer Kapelle, Mühlweg 1, Fl. Nr. 1284, OT Wall
--

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Weiler zwischen den Ortschaften Bernloh und Wall, im planerischen Außenbereich der Gemeinde.

Geplant ist der Neubau eines Kapellengebäudes mit folgenden Abmaßen:

ca. 4,00 m x 3,00 m = 12 m²; Wandhöhe = 2,67 m und Firsthöhe = 3,72 m.

Die Kapelle soll im Abstand von ca. 7 m zur Straße und knapp 15 m zum Wohnhaus des Antragstellers errichtet werden.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, sog. ‚Sonstige Vorhaben‘.

„Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen; die Erschließung ist gesichert.

Die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Kapellenneubaus werden als gegeben angesehen.

Die weiteren Prüfungen obliegen dem Staatlichen Bauamt im Landratsamt Miesbach im Genehmigungsverfahren.

Gemeinderatsmitglied Engelfried Beilhack und Bürgermeister Klaus Thurnhuber erachten das Vorhaben, in heutiger Zeit eine Kapelle als Zeichen des Glaubens und der Dankbarkeit zu errichten, als sehr lobenswert.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Baugenehmigung zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Antrag auf Nutzungsänderung der bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude in gewerblich genutzte Räume für die Zimmerei, Burgweg 7, Fl. Nr. 607, OT Bernloh

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Weiler nord – westlich der Ortschaft Bernloh, an der Kreisstraße MB 10, im planerischen Außenbereich der Gemeinde.

In der Sitzung am 14.05.2019 wurde bereits der Bauantrag für den Abbruch der Tenne und den Anbau eines Büro- und Gewerbegebäudes für eine Zimmerei behandelt. Am 27.08.2019 wurde für das Bauvorhaben die Baugenehmigung erteilt.

Aktuell ist die Umnutzung der landwirtschaftlich genutzten Gebäude auf dem gleichen Grundstück in gewerblich genutzte Gebäude für die bestehende Zimmerei geplant. Es werden Lagerbereiche für diverse Materialien eingerichtet.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Umnutzung der Gebäude bemisst sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a) bis g) BauGB. Die Tatbestandsmerkmale werden erfüllt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wird als gegeben angesehen

Die weiteren Prüfungen obliegen dem Staatlichen Bauamt im Landratsamt Miesbach im Genehmigungsverfahren.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Nutzungsänderung zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Antrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden Garage in Wohnraum, Lochham 9 b, Fl. Nr. 2688/4, OT Lochham

Das Bauvorhaben befindet sich in der Ortschaft Lochham im faktischen Gebietscharakter eines Dorfgebietes (MD § 5 BauNVO), im planerischen Innenbereich der Gemeinde.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich nach § 34 BauGB.

Da bauliche Änderungen lediglich innerhalb des bestehenden Gebäudes (Garage) vorgenommen werden, beschränkt sich hier die Einfügeprüfung auf die Art der neuen Nutzung.

Die Umgebung ist überwiegend geprägt durch Wohnbebauung sowie landwirtschaftliche Hofstellen. Die Garage soll zu Wohnzwecken umgenutzt werden und fügt sich somit in den Gebietscharakter ein.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen; die Erschließung ist gesichert.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück ausreichend vorhanden.

Die gestalterischen Änderungen der Außenwände entsprechen den Vorgaben der gemeindlichen Gestaltungssatzung.

Die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Umnutzung des Garagengebäudes in einen Wohnbereich werden als gegeben angesehen.

Die weiteren Prüfungen obliegen dem Staatlichen Bauamt im Landratsamt Miesbach im Genehmigungsverfahren.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Nutzungsänderung zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 9	Vollzug des BauGB; Bebauungsplan Nr. 15 'Gewerbegebiet Birkerfeld', Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
--------------	---

Am 19.05.2020 wurde der Grundsatzbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 gefasst.

Grund der Änderung ist der Antrag eines Grundstückseigentümers für die Erweiterung seines Betriebsgebäudes im Gewerbegebiet, für die erweitertes Baurecht geschaffen werden soll.

Die planerischen Voraussetzungen – der Zukauf einer gemeindlichen Teilfläche für die erforderliche Abstandsfläche und die Verschmelzung der Teilgrundstücke – sind geregelt.

Der Entwurf für die Änderung kann jedoch erst erstellt werden, wenn die Verschmelzung im Grundbuchamt vorgenommen ist.

Sobald diese vorliegt, wird der entsprechende Entwurf erarbeitet und die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ordnet die Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB an. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Bauantrag zur Erweiterung eines Betriebsgebäudes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 ‚Gewerbegebiet Birkerfeld‘; Birkerfeld 38, Fl. Nrn. 2705/23 u. 2705/24 u. 2705/52, OT Oberwarngau

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 ‚Gewerbegebiet Birkerfeld‘.

Um seinen Betrieb leistungs- und konkurrenzfähig fortführen zu können, benötigt der Antragsteller dringend zusätzliche Flächen für Lager- und Arbeitszwecke.

Eine Erweiterung des Bestandsgebäudes ist aus Gründen des Betriebsablaufes und der Parksituation nur im Osten des Grundstücks möglich.

Der bestehende Keller soll entsprechend beiliegenden Plänen flächengleich (ca. 32,925 m x 8,25 m) 1-geschossig überbaut werden. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nicht.

Die Erweiterung befindet sich außerhalb der festgesetzten Baugrenzen; die nötige Änderung des Bebauungsplanes ist beschlossen und wird durchgeführt.

Gestalterisch gleicht sich der Anbau an das bestehende Betriebsgebäude an.

Der Bauantrag wird vom Staatlichen Bauamt geprüft, sobald der BPL-Änderung im Verfahren keine Belange aus der Öffentlichkeit oder der Träger öffentlicher Belange entgegenstehen (formelle Planreife).

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Antrag auf Baugenehmigung zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 11	Vollzug des BauGB; Einbeziehungssatzung ‚Angerweg Nord‘ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB), Warngau, 1. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB, Fassung 24.03.2020
---------------	--

Der Gemeinderat Warngau hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die Aufstellung/ hier: 1. Änderung der Einbeziehungssatzung ‚Angerweg Nord‘ beschlossen und den vorgestellten Entwurf gebilligt.

Im vereinfachten Verfahren wurde die Beteiligung für den Satzungsentwurf, Fassung vom 16.12.2019, nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 02.02.2020 durchgeführt.

Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Sitzung am 11.02.2020 statt und hat in der Abwägung Änderungen und Ergänzungen ergeben.

Ein Ausgleichsplan, als Kompensation für den Eingriff in die Natur und Landschaft, wurde der Satzung beigelegt. (Untere Naturschutzbehörde)

Des Weiteren wurden textliche Festsetzungen zu einer hochwasserangepassten Bauweise ergänzt. (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Freiwillige Feuerwehr Warngau)

Am 19.06.2020 fand die öffentliche Bekanntmachung zur erneuten Auslegung und Beteiligung nach § 4 a BauGB, Fassung 24.03.2020, statt (nur zu den geänderten und ergänzten Teilen). Hierbei wurden die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt. Die Einholung der Stellungnahmen wurde auf die ‚berührten‘ Träger öffentlicher Belange beschränkt. (§ 4 a Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauGB) Die Frist zur Beteiligung bzw. Abgabe von Stellungnahmen lief vom 27.06.2020 bis einschließlich 13.07.2020.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und ‚berührten‘ Träger öffentlicher Belange gingen keine Einwände ein. Fachliche Informationen, Empfehlungen und Hinweise werden in der Satzung berücksichtigt und eingearbeitet.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Landratsamt Miesbach – Architektur, Städtebau und Denkmalschutz

Rosenheimer Straße 3, Haus A
83714 Miesbach

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Als Hinweis wird zur Höhenlage unter 1.2.2 gegeben, dass die Formulierung "umgebendes Gelände" präzisiert werden müsste, wie z. B. "am Gebäude anstehendes ursprüngliches Gelände".

- Abwägung der Gemeinde:

Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Satzung entsprechend diesem Wortlaut textlich präzisiert.

Landratsamt Miesbach – FB 33.2, Fachlicher Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde
Rosenheimer Straße 1 – 3
83714 Miesbach

- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Zur Lage der Ausgleichsfläche

Es wird gebeten, die Ausgleichsfläche auf Flurnummer 558/2 Gemarkung Warngau ans südliche Ende zu verlegen. Mittlerweile wurde die nördliche Fläche einem Bauvorhaben als Ausgleichsfläche zugeordnet. Gerne nehmen wir (UNB) vor Abschluss der Planung noch eine letzte Prüfung vor (Vorlage des Planungsentwurfs per Email).

Sicherung und Meldung der Ausgleichsflächen

Sofern sich die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde Warngau befindet, ist sie rechtlich zu sichern. Dies erfolgt durch eine dingliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern - vertreten durch die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach. Der Inhalt der dinglichen Sicherung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

Die Ausgleichsfläche ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Gemeinde dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 Satz 4 Bay-NatSchG) (S.20 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ - Ergänzte Fassung).

- Abwägung der Gemeinde:

Zur Lage der Ausgleichsfläche

Die Lage der Fläche wird korrigiert und vor Inkrafttreten der Satzung erneut zur Überprüfung an die Untere Naturschutzbehörde gesendet.

Zur Sicherung und Meldung der Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Warngau. Die rechtliche Sicherung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wird veranlasst.

Nach Inkrafttreten der Satzung wird die Fläche für das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldet.

Mit der formellen Anpassung des Satzungsentwurfes durch die fachlichen Hinweise der Behörden und Träger öffentlicher Belange erhält die Satzung die Bezeichnung ‚Fassung 14.07.2020‘.

Sobald die Ausgleichsfläche rechtlich gesichert ist, wird die Einbeziehungssatzung ‚Angerweg Nord‘, 1. Änderung, Fassung 14.07.2020, öffentlich bekanntgemacht und in Rechtskraft gesetzt.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Einbeziehungssatzung ‚Angerweg Nord‘, in der Fassung vom 14.07.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Grundstücksabtretung zur Sicherstellung der Erschließung erfolgt ist und das gemeindliche Ankaufsrecht unterzeichnet ist. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 wird angeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 12 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Angerweg, Fl. Nr. 42/3, OT Oberwarngau

Für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens wurde durch die Änderung der Einbeziehungssatzung ‚Angerweg Nord‘ (Top 11 vom 14.07.2020) Baurecht gemäß den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen geschaffen.

Geplant sind der Neubau eines Einfamilienhauses sowie die Errichtung einer Doppelgarage. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens bemisst sich nach den rechtsverbindlichen Vorgaben der Einbeziehungssatzung ‚Angerweg Nord‘ i. V. m. § 34 BauGB sowie der gemeindlichen Gestaltungssatzung.

Die Baugrenzen der Satzung sind eingehalten, mit einer Grundfläche von ca. 115 qm ((B) 8,74 m x (L) 13,115 m) und 2 Vollgeschossen fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Als Referenzobjekt für die Überprüfung des ‚Einfügens‘ wird die Bebauung auf dem Flurstück Nr. 49, Angerweg 7 (gegenüberliegende Straßenseite), herangezogen.

Die Grundfläche von 110 qm und die Wandhöhe von 6,50 m sind die Bezugswerte.

Die vorliegende Planung weist zwar eine Wandhöhe von 6,50 m auf, allerdings von einer künstlich geschaffenen Geländeoberkante (OK Gelände Neu = - 0,15 m bis

OK Traufe = + 6,35 m). Es soll eine Geländeaufschüttung bis zu 82 cm erfolgen.

Jedoch bezieht sich die Festsetzung der Einbeziehungssatzung zur hochwasserangepassten Bauweise, OK Rohfußboden EG 25 cm über OK Gelände (Pkt. 1.2.2, S. 8), auf das natürlich vorhandene Gelände.

Die Formulierung des Punktes 1.2.2 wird gemäß der Behandlung der eingegangenen Stellungnahme vom Fachbereich Architektur, Städtebau des LRA Miesbach angepasst.

Da die Aufschüttung des Geländes ebenfalls genehmigungspflichtig ist, wird darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur die Wandhöhe, sondern auch die Höhenlage des Bauvorhabens genau geprüft werden muss.

Grundsätzlich sind die Vorgaben der gemeindlichen Gestaltungssatzung eingehalten. Gemäß 9.1 der Satzung sind für Fenster ‚bevorzugt Rechteckformate‘ zu verwenden.

Die Giebelfenster- und Balkontüren im DG weichen jedoch davon ab. Der Gemeinderat äußert hierzu keine Einwände.

Die erforderlichen Stellplätze, 2 je Wohneinheit, sind hier (zzgl. eines Außenstellplatzes), durch die Doppelgarage nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert, Öffentliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Die Entwässerungsplanung ist nachzureichen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist, unter Vorbehalt der Prüfung der Verträglichkeit der Wandhöhe und Höhenlage des Bauvorhabens mit der Umgebung durch das Staatliche Bauamt, gegeben.

Alle weiteren Prüfungen obliegen dem Staatlichen Bauamt im Genehmigungsverfahren.

Zu diesem Bauantrag folgen etliche Wortmeldungen der Gemeinderatsmitglieder.

Gemeinderatsmitglied Max Bauer kritisiert, dass der Antragsteller hier das Baurecht ausreizt. Die Planung widerspricht dem Festsetzungsziel zur hochwasserangepassten Bauweise in der Ortsgestaltungssatzung.

Gemeinderatsmitglied Engelfried Beilhack sagt, dass er für das Anliegen des Bauherrn in Bezug auf den Hochwasserschutz und die im Voraus bereits erfolgte Aufschüttung des Geländes Verständnis hat.

Gemeinderatsmitglied Michael Spannring fragt, was die Gemeinde prüft und was das Staatliche Bauamt bei den Bauanträgen prüft. Kann man als Gemeinde „nein“ zur Aufschüttung und zum Einfügen ins Gelände sagen?

Gemeinderatsmitglied Reinhard Bücher fragt ergänzend, ob es passieren kann, dass die Gemeinde „nein“ sagt und das Staatliche Bauamt „ja“?

Bauamtsmitarbeiterin Frau Scharein erörtert: wenn die Gemeinde den Bauantrag ablehnt, kann jedoch das Staatliche Bauamt im LRA Miesbach das Einvernehmen ersetzen, sofern die planungsrechtliche Zulässigkeit ihres Erachtens gegeben ist.

Frau Scharein fügt hinzu, dass Maßnahmen zum Hochwasserschutz unter 1.2.2 in der Einbeziehungssatzung klar definiert sind. Eine zusätzliche Aufschüttung lässt sich in den Passus aber nicht hineininterpretieren. Das Staatliche Bauamt Miesbach wird die planungsrechtliche Zulässigkeit diesbezüglich genau prüfen.

Gemeinderatsmitglied Michael Spannring meldet sich erneut zu Wort und informiert, dass in einem faktischen Hochwasserschutzgebiet man diesen Bauantrag ablehnen müsste. Die umliegenden Nachbarn hätten Nachteile; das Wasser drückt zu ihnen. Das wäre für eine zukünftige Entwicklung des Areals nachteilig.

Gemeinderatsmitglied Harald Stanke wendet ein, dass je nach Geländesituierung das Wasser ins natürliche Gelände laufen würde und nicht zu den Nachbarn.

Gemeinderatsmitglied Florian Rank sagt, dass er die Aufschüttung und das Bestehen des Bauherrns auf der erhöhten Lage seines geplanten Bauvorhabens sehr dreist findet.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Planung zum Bauantrag, vorausgesetzt das Bauvorhaben fügt sich im Genehmigungsverfahren mit Wandhöhe und Höhenlage gemäß § 34 BauGB in die Umgebung ein, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Grundstücksabtretung zur Sicherstellung der Erschließung erfolgt und das gemeindliche Ankaufsrecht unterzeichnet ist.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	6	
Persönlich beteiligt:	1	(Gemeinderatsmitglied Josef Geschwendtner)

Top 13 Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen; hier: Medientechnik für die Grundschule Oberwarngau

Im Haushaltsplan 2020 wurden Mittel für die Medienausstattung der Schulen in Höhe von 70.000,00 Euro bereitgestellt. Im Jahr 2019 wurde, im Zuge der Brandschutzertüchtigung, die LAN-Verkabelung in allen Klassenzimmern incl. Mediensäulen erstellt. Die Ausschreibungsunterlagen für die Medienausstattung (Beamer, Dokumentenkameras, Laptops) konnten erst am 29.06.2020 versandt werden. Der Submissionstermin ist am 17.07.2020. Damit die Lieferung und Montage der Geräte noch in den Sommerferien (27.07. bis 07.09.2020) erfolgen kann, ist eine schnelle Auftragsvergabe nach Prüfung und Auswertung der Angebote nötig. Die Kostenschätzung beläuft sich auf rd. 70.000,00 Euro.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat ermächtigt den 1. Bürgermeister, nach erfolgter Ausschreibung und sorgfältiger Prüfung der Angebote in Absprache mit den 2. Bürgermeister Leonhard Obermüller sowie der 3. Bürgermeisterin Andrea Anderssohn, den Auftrag für die Medienausstattung an den wirtschaftlichsten Anbieter ohne gesonderten Gemeinderatsbeschluss zu vergeben. Der Gemeinderat wird über die erfolgte Vergabe in der nächsten Sitzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17	
Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	3	1. Bürgermeister Klaus Thurnhuber 2. Bürgermeister Leonhard Obermüller 3. Bürgermeisterin Andrea Anderssohn

Top 14 Informationen zu den Werbe-Portalen

In der Sitzung am 09.06.2020 stimmte der Gemeinderat dem vorliegenden neuen Design und der Ausführung in einer Holz-Alu-Konstruktion der zweiten Variante der Werbe-Portale zu. Man einigte sich darauf, dass das „Herzlich Willkommen“ ist durch ein „Grüß Gott“ zu ersetzen ist.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat die Entscheidung darüber zu treffen, wie das „Grüß Gott“ zu schreiben ist.

Der Gemeinderat einigt sich auf „Grüß Gott“;
Die Grußformel auf dem Werbe-Portal soll nun „Grüß Gott in der Gemeinde Warngau“ lauten.

Weiterhin wird dem Gemeinderat eine neue, dritte Variante des Aussehens der Werbe-Portale vorgestellt. Aufgrund der Anzahl der bisher bereits Werbenden wurden die Werbeschilder im unteren Bereich verkleinert und zweireihig angeordnet, so dass nun acht Gewerbetriebe Platz haben.

Nach Auffassung der Verwaltung können die Werbeportale die Höhe der dahinterliegenden Sichtschutzwände nicht überschreiten und mit einer Verbreiterung der Werbe-Portale würde ein „Block“ entstehen.

Im Gremium wird nachgefragt, ob bereits eine Umfrage an alle ansässigen und möglicherweise interessierten Gewerbetreibende geschickt wurde. Die Verwaltung verneinte.

Entscheidung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat entscheidet, dass zunächst der tatsächliche Bedarf an Werbeschildern ermittelt werden soll. Im zweiten Schritt sollen die Größe und das Aussehen der Werbe-Portale nochmals angepasst und dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.

Keine Abstimmung.

Top 15 Antrag auf Ersatzbeschaffung des alten Löschfahrzeuges Warngau 41/1 durch die Freiwillige Feuerwehr Warngau
--

Mit Schreiben vom 28.05.2020 stellen die aktive Mannschaft mit den Kommandanten Johann Eder und Franz Ihle der Freiwilligen Feuerwehr Warngau den ‚Antrag auf eine Ersatzbeschaffung des alten Löschfahrzeuges Warngau 41/1‘.

Das Löschfahrzeug des Fabrikates MAN wurde vor 31 Jahren angeschafft; seit ungefähr acht Jahren häufen sich nun die Reparaturen. Bei der letzten Hauptuntersuchung (TÜV) durch die Firma Kuhn wurde festgestellt, dass ohne umfangreiche Reparaturarbeiten der Weiterbetrieb des Fahrzeugs nach 2021 nicht mehr möglich bzw. nur noch in Verbindung mit hohen Kosten gewährleistet ist.

Zusammen mit Kreisbrandrat Herr Anton Riblinger, Kreisbrandinspektor Herr Andreas Schwabenbauer und Kreisbrandmeister Franz Huber wurde der Bedarf ermittelt.

Man ist zum Ergebnis gekommen, dass das Löschfahrzeug LF20 die einzig richtige Ersatzbeschaffung ist.

U.a. wurde in der Ergebnisfindung berücksichtigt, dass das bestehende Gewerbegebiet Birkerfeld in naher Zukunft um eine beträchtliche Fläche erweitert wird; auch die vermehrt auftretenden und umfangreichen Einsätze machen eine Ersatzbeschaffung unumgänglich.

Die Kosten für ein neues Löschfahrzeug LF20 werden mit ca. 450.000,00 € beziffert.

Der staatliche Zuschuss beträgt für das LF20 100.000,00 €.

Vereinzelte Gerätschaften des alten Löschfahrzeugs können übernommen werden; dies wurde im Kostenvorschlag mit berücksichtigt.

Es folgt eine sehr andauernde und konträre Diskussion im Gemeinderat.

U.a. meldete sich Gemeinderatsmitglied Harald Stanke zu Wort und fragt, ob der Verein Geld dazu steuern muss, wie in der Vergangenheit beim Kauf von Fahrzeugen für die Feuerwehren Warngau und Wall geschehen.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber verneint.

Gemeinderatsmitglied Harald Stanke antwortet darauf, dass eine Regelung für die Zukunft dahingehend getroffen werden muss, dass bei der Anschaffung technischer Ausrüstung die Freiwilligen Feuerwehren sich finanziell nicht beteiligen müssen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss zur Anschaffung eines neuen Löschfahrzeugs LF 20. In entsprechender Höhe müssen Haushaltsmittel für 2021 veranschlagt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 16 Ernennung eines Behindertenbeauftragten für die Gemeinde (m/w/div)
--

Bürgermeister Klaus Thurnhuber schlägt Herrn Christian Triendl als Behindertenbeauftragten der Gemeinde für die nächsten 6 Jahre vor.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Christian Triendl als Behindertenbeauftragten zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 17 Ernennung eines Seniorenbeauftragten für die Gemeinde (m/w/div)

Bürgermeister Klaus Thurnhuber schlägt Frau Anni Bichler als Seniorenbeauftragte der Gemeinde für die nächsten 6 Jahre vor.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Anni Bichler als Seniorenbeauftragte zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 18 Ernennung eines Kulturbeauftragten für die Gemeinde (m/w/div)

Bürgermeister Klaus Thurnhuber schlägt Herrn Jakob Weiland als Kulturbeauftragten der Gemeinde für die nächsten 6 Jahre vor.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Jakob Weiland als Kulturbeauftragten zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Top 19 Information zum weiteren Vorgehen zur MTB-Problematik am Taubenberg

Bürgermeister Klaus Thurnhuber informiert, dass sich auf das erste Schreiben an alle Grundstückseigentümer am Taubenberg im Juni 2020 hin, nun eine Gruppe von 10 bis 15 Personen als Vertreter herauskristallisiert hat.

Mit diesen Vertretern, Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde, der ATS, des Forstes, der Jagd, der Polizei sowie interessierten Gemeinderatsmitgliedern wird die Versammlung zum weiteren Vorgehen bzgl. der MTB-Problematik am Taubenberg am Donnerstag den 30.07.2020 um 19 Uhr in der Turnhalle der Grundschule Oberwarngau durchgeführt.

Keine Abstimmung erforderlich.

Top 20 Informationen und AnfragenInformation

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller informiert, dass er am 19.06.2020 an der **Verbandssitzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland** im Kurhaus in Bad Tölz teilgenommen hat.

Zuerst erläutert zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller einige grundsätzliche Fakten des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland.

Seit 1990 gab es einen Zweckverband als privatrechtliches Unternehmen; dieser wurde unseriös geführt.

Viele Kommunen sind daraufhin ausgestiegen. Das Unternehmen wurde 2006 liquidiert; es gab Verurteilungen.

Der Zweckverband wurde 2007 als Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht unter Beteiligung von 27 Kommunen neu gegründet. Der ZV soll nur kostendeckend arbeiten; eventuelle Jahresüberschüsse werden zum einen an die Gemeinden zurückgezahlt und ein Teil als Rücklagen einbehalten. 2007 wurde Herr Michael Braun als Verbandsgeschäftsführer bestellt; diese Funktion hat er bis heute inne.

Den Verbandsvorsitz des ZV übte bis dato der 1. Bürgermeister der Stadt Bad Tölz, Herr Josef Janker, aus.

Der, bei den Kommunalwahlen 2020 neu gewählte 1. Bürgermeister Dr. Ingo Mehner, übernimmt nun die Aufgabe des Verbandsvorsitzenden.

Als Stellvertreterin wird erneut die 1. Bürgermeisterin von Sauerlach, Frau Barbara Bogner gewählt.

Der Zweckverband beschäftigt momentan 120 Mitarbeiter.

Derzeit sind 132 Städte und Gemeinden Mitglieder des Zweckverbandes; bis zum Jahresende 2020 steigt die Anzahl auf 140. Die Mitglieder kommen aus den Landkreisen Miesbach, Rosenheim, Bad Tölz – Wolfratshausen, südlicher Landkreis München, südlicher Landkreis Ebersberg, Starnberg, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim, Landsberg sowie dem südöstlichen Landkreis Ostallgäu. Die Stadt Rosenheim ist ebenfalls ein Mitglied.

Die Anzahl der Mitglieder entspricht 60 % aller Gemeinden in den genannten Landkreisen.

Zu den Aufgabenbereichen des Zweckverbandes, so zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller, gehören u.a. die Verkehrsüberwachung des ruhenden Verkehrs (30 €/ Stunde) und des fließenden Verkehrs mit 100 €/ Stunde (in Warngau wird nur der fließende Verkehr überwacht).

Es wird das Forderungsmanagement angeboten; hier werden seitens des ZV u. a. die Vollstreckungsmaßnahmen für Lohn- und Kontopfändungen, das Erwirken der Vermögensauskunft, der Abruf von Vermögensverzeichnissen und das persönliche Aufsuchen von Schuldnern durch eigene Vollstreckungsmitarbeiter zur Pfändung vor Ort.

So wurden z.B. 2019 3.738 Einzelforderungen mit einem Volumen von ca.

1,88 Millionen Euro an den ZV übergeben. 441 Forderungen konnten bisher beigetrieben werden. Die Gemeinde Warngau bedient sich auch des Forderungsmanagements, hat aber aktuell keinen Fall.

Viele Schuldner zahlen an den Zweckverband direkt, oder bei der zuständigen Kommune, wo Schaden entstanden ist.

Ab September 2020 wird die Zentrale Beschaffungsstelle (entspricht einer Vergabestelle) mit zunächst sechs Mitarbeitern anfangen zu arbeiten. Es ist möglich, eine Auftragsvergabe im Einzelfall durch die Zentrale Beschaffungsstelle durchführen zu lassen. Zu beachten ist, dass die Verfahren zur Auftragsvergabe nur digital durchgeführt werden.

Die Gemeinde Wangau wird sich dieser Möglichkeit bedienen; die Rahmenvereinbarung wurde bereits unterschrieben.

Abgerechnet wird ein Sockelbetrag in Höhe von 33 Cent pro Einwohner sowie die Stunden (-sätze) der Bearbeiter nach Aufwand.

Als Vorteile der Zentralen Beschaffungsstelle hob zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller hervor, dass mit der Zentralen Beschaffungsstelle das Knowhow, die Bündelung von Kompetenzen und Synergieeffekte einhergehen. Das Vergabewesen erfährt seit den letzten Jahren immer wieder deutliche Veränderungen, aber auch Verschärfungen.

Das Projekt zur interkommunalen Zusammenarbeit, die Zentrale Beschaffungsstelle, wird vom Freistaat Bayern mit 90.000,00 € gefördert.

Zum Angebotsspektrum des Zweckverbandes gehört auch die Ermittlung und Kontrolle der Kurbeiträge für die Mitgliedskommunen.

Zum Jahresüberschuss 2019 informierte zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller, dass 1,176 Millionen Euro in die Ergebnissrücklage geführt wurden und 366.000,00 Euro an die Kommunen zurückgezahlt werden konnten. Das entspricht 1,10 Euro je Fall bei der Verkehrsüberwachung. Die Bilanzsumme lag 2019 bei 7,18 Millionen Euro.

Zu den Kennzahlen verwies zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller auf das Informationsblatt, welches den Gemeinderatsmitgliedern vor der Sitzung ausgehändigt wurde.

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller informiert im Weiteren, dass die Kommunen seit Mai 2020 stationäre Messanlagen installieren dürfen; bisher war es nur der Polizei gestattet. Es gibt das Angebot des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, dass die Mitglieder eine stationäre Blitzersäule für ca. 25.000,00 bis 30.000,00 Euro erwerben können.

Der Zweckverband übernimmt die Kosten zur Einrichtung, für die Software, für die Durchführung und weiterführende Serviceleistungen in Höhe von ca. 50.000,00 Euro.

Dieser Preis wird veranschlagt für eine Blitzersäule pro Fahrtrichtung.

Der ZV ist der Auffassung, dass es eine höhere Verkehrssicherheit bringen wird, weil die Verkehrsteilnehmer nie wissen, welche Blitzersäule gerade aktiv geschaltet ist.

Der Zweckverband darf Tempokontrollen durchführen und mit Verwarnungen und Bußgeldern ahnden, weil er kein privater, sondern ein kommunaler Dienstleister mit hoheitlichem Auftrag ist.

Im November 2019 gab es dazu ein Gerichtsurteil des OLG Frankfurt, dass die Verkehrsüberwachung durch private Anbieter unzulässig ist.

Derzeit nimmt der Zweckverband am Forschungsprojekt Saturn – “Strategiekonformes multimodales Routing“ – für die Mobilität in der Zukunft. Das Projekt wird vom Bundesverkehrsministerium initiiert; die Kosten belaufen sich auf insgesamt 2,6 Millionen Euro. Unter anderem beteiligen sich auch Stuttgart sowie Städte und Gemeinden im Raum Frankfurt; beim Zweckverband liegt das Hauptaugenmerk auf Holzkirchen.

Die Kosten für den ZV belaufen sich auf 800.000,00 Euro; mit 80 prozentiger Förderung belaufen sich die Kosten nur noch 160.000,00 Euro. Für die Laufzeit von drei Jahren entspricht diese Summe 1.150,00 Euro pro Kommune; dieser Betrag wird vom ZV bei Rückzahlungen einbehalten.

Ziel des Forschungsprojektes ist es auch, dass Daten im ländlichen Raum erhoben werden, um verbesserte Navigations- und intelligente Verkehrssysteme zu entwickeln und diese Erkenntnisse dann zur Vorbereitung des autonomen Fahrens einfließen zu lassen.

Es ist angedacht, dass bekannte und immer wieder auftretende Sperrungen wie z.B. die Leonhardifahrt in die Navigationssysteme einzuspeisen, oder auch verfügbare Parkplätze in Tourismusregionen anzuzeigen und bei Belegung Alternativen vorzuschlagen.

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller informiert ebenfalls, dass am 11.09.2020 von 11 bis 14 Uhr ein *Tag der offenen Tür* für Bürgermeister, Verwaltungsangestellte und für Gemeinderatsmitglieder stattfindet. Es werden Fachvorträge gehalten; Interessierte bittet man um Anmeldung.

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller ist der Meinung, dass der Landkreis Miesbach gut im Zweckverband vertreten ist.

Es gibt zwei Ausschüsse beim Zweckverband

Im, den Vorstand des ZV beratenden Ausschuss sind u.a. der 1. Bürgermeister von Weyarn, Herr Leonhard Wöhr, und der 1. Bürgermeister von Otterfing, Herr Michael Falkenhahn, vertreten.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde der 1. Bürgermeister des Marktes Holzkirchen, Herr Christoph Schmid als Vorsitzender berufen; zudem ist der 1. Bürgermeister von Waakirchen, Herr Norbert Kerkel, ebenfalls im RPA vertreten.

Der Zweckverband ist seines Erachtens innovativ, engagiert, seriös, zuverlässig und ein starker Dienstleister für die Kommunen.

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller erwähnt, dass ein Lob des Zweckverbandes und der Polizei für die Verkehrsteilnehmer in Wangau ausgesprochen wurde. Dies betrafen die Verkehrskontrollen im Zeitraum 2016 – 2019.

2016 lag die Beanstandungsquote bei 6,56 %; 2019 lag die Beanstandungsquote nur noch bei 3,03 %, also bei weniger als der Hälfte.

Zusätzlich konnte ein deutlicher Punkte-Rückgang verzeichnet werden. Im Zeitraum von 2017 – 2019 wurde kein einziges Fahrverbot ausgesprochen. Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist das ein sehr gutes Ergebnis.

Die Messstelle auf der B 318 wird separat geführt. Trotz guter Beschilderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit war keine Reduzierung im Bußgeld-Bereich zu verzeichnen; vorrangig kommt das Ergebnis durch den auswärtigen Verkehr zustande. Dieser Tatbestand wurde explizit erwähnt.

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller ergänzt schmunzelnd, dass durch die erwähnten Tatsachen bestätigt wird, was die Gemeinde schon immer gewusst hat: Bürger der Gemeinde Wangau sind brave, anständige und rechtschaffene Menschen.

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller sagt abschließend, dass natürlich durch weniger Tempoverstöße die Einnahmen für die Kommunen verloren gehen, aber die Verkehrssicherheit verbessert sich und das ist ein primäres und wichtiges Ziel. Dieser Trend ist im gesamten Verbandsgebiet zu beobachten.

Anfrage

Gemeinderatsmitglied Harald Stanke fragt nach, ob bei der Kreuzung Lochham in Richtung Bahnübergang Thann Ecke Staatsstraße St 2573 wegen dem Heckenbewuchs, der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit und Unfallgefahr die Gemeinde schon tätig geworden ist.

Kämmerer Herr Kaunzner antwortet, dass zum einen bereits der Landkreis informiert und gebeten wurde, einen Heckenrückschnitt durchzuführen. Im Weiteren wird die Gemeinde einen Verkehrsspiegel auf der gegenüberliegenden Seite der Einfahrt Richtung Bahnübergang Thann alsbald aufstellen.

Anfrage

Gemeinderatsmitglied Harald Stanke schlägt vor, dass auf den gemeindlichen Parkplätzen Parkgebühren erhoben werden; sein Vorschlag ist 2,00 €. Das Unternehmen Wasserversorgung Osterwarngau e.G. hat auf dem eigenen Parkplatz am Hochbehälter ein Pilotprojekt gestartet. Es wurde eine Mülltonne aufgestellt, und diese wird angenommen.

Er schlägt vor, dass die Parkplätze an der Kirche in Oberwarngau und am Trachtenheim in Osterwarngau zum Testen ausgesucht werden.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber sagt zu, sich mit der Anfrage und dem Vorschlag zu befassen.

Anfrage

Gemeinderatsmitglied Anton Bader schlägt vor, dass bei den Bänken auf der Grünbrücke rechts und links eine Bepflanzung, z.B. mit einem Kugelhorn, vorgesehen wird.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber sagt zu, sich mit dem Vorschlag zu befassen.

Anfrage

Gemeinderatsmitglied Engelfried Beilhack fragt, ob es Neuigkeiten zur Wasserschutzzone gibt.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber antwortet, dass die Angelegenheit im Landratsamt zur weiteren Bearbeitung liegt.

Information

Gemeinderatsmitglied Johann Gillhuber informiert, dass die Ausweichen an der Straße von Lochham nach Draxlham in einem sehr schlechten Zustand sind. Er bittet darum, dass bei der geplanten Straßenbefahrung im Herbst 2020 die Sanierung der Ausweichen als mögliche Straßenbaumaßnahme für 2021 aufgenommen werden.

Anfrage

Gemeinderatsmitglied Michael Spannring fragt erneut nach dem Einlass der Badeweiher in Osterwarngau nach.

Kämmerer Herr Kaunzner antwortet, dass die Verwaltung mittlerweile die Angelegenheit mit dem LRA/ Gesundheitsamt besprochen und abgeklärt hat. Fazit ist, dass der personaltechnische Aufwand, den Badeweiher zu öffnen, so hoch ist, dass man von einer Öffnung absieht. Kämmerer Herr Kaunzner sichert aber noch mal zu, erneut mit dem Gesundheitsamt zu sprechen, ob ggfs. eine Öffnung in den Sommerferien möglich ist.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber ergänzt, dass sich Freiwillige als Bademeister und ergänzendes Personal gemeldet hätten. Nach Erläuterung der Erfordernisse, den Badeweiher zu öffnen, sind sie aber wieder abgesprungen.

Gemeinderatsmitglied Michael Spannring schlägt erneut vor, einen Aushang mit den notwendigen Informationen und Gründen am Badeweiher anzubringen.

Kämmerer Herr Kaunzner sichert zu, dass ein Aushang gemacht wird.

Zweiter Bürgermeister Leonhard Obermüller bestätigt noch mal die Aussage vom Bürgermeister Klaus Thurnhuber bzgl. der hohen personaltechnischen Anforderungen zum Öffnen des Bade-weihers.

Anfrage

Gemeinderatsmitglied Reinhard Bücher fragt nach, ob die, im offenen Brief der Grundstückseigentümer am Taubenberg an den Bürgermeister Klaus Thurnhuber vom 08.06.2020, formulierten Fragen bereits durch Fachleute beantwortet wurden.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber antwortet, dass dies nicht geschehen ist, sondern dass die Fragen in der Versammlung am 30.07.2020 (siehe Top 19) geklärt werden sollen.

Anfrage

Gemeinderatsmitglied Peter Huber fragt, ob die gelben Hinweistafeln für Wander- und Radwege gereinigt werden können.

Bürgermeister Klaus Thurnhuber sichert zu, dass die Verwaltung sich darum kümmern wird.

Keine Abstimmung.

GEMEINDERAT WARNGAU, den 24.09.20


Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister


Kerstin Lasse
Schriftführer